jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/6/1 1Ob180/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1960

Norm

AußStrG §11 Abs2 B2
AußStrG §162

Rechtssatz

Keine Berücksichtigung eines verspäteten Rekurses gegen einen Beschluß des Abhandlungsgerichtes, wonach zur Ausmessung der Pflichteile der Noterben das gesamte Nachlaßvermögen des Erblassers unter Berücksichtigung sämtlicher zu Lebzeiten von ihm veräußerten Vermögensbestandteile zu schätzen sei.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 180/60
  Entscheidungstext OGH 01.06.1960 1 Ob 180/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0007157

Dokumentnummer

JJR_19600601_OGH0002_0010OB00180_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at